



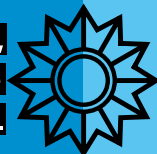
(05V)30.2024.07 OSCAR CHARLIE / H2F

EINE PUBLIKATION IHRER POLIZEI.

Weitere Infos finden Sie unter
www.polizei-beratung.de

Herausgeber:
Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei

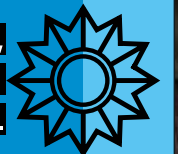
Informationen Ihrer Polizei

SICHERHEIT IM MEDIENALLTAG

ONLINETIPPS FÜR GROSS UND KLEIN



Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei

1.	Risiken im Medienalltag	7
2.	Smartphone und Tablet	11
3.	Probleme in sozialen Netzwerken	15
4.	Cybermobbing – eine Form der Gewalt	21
5.	Cybergrooming: sexuelle Belästigung im Netz	27
6.	Betrug im Internet	31
7.	PC-Spiele	35
8.	Verbotene Inhalte im Internet	39
9.	Persönlichkeits- und Urheberrecht	45
	Ansprechpartner der Polizeilichen Kriminalprävention	48
	Impressum	51

Ihr Ansprechpartner vor Ort:



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

Betrug, extremistische Inhalte oder sexuelle Belästigung – im Internet können Kindern und Jugendlichen viele ungeeignete Seiten begegnen. Doch junge Menschen werden nicht nur Opfer von Internetkriminalität, sondern manchmal bewusst oder unbewusst selbst zu Tätern – beim Cybermobbing zum Beispiel oder beim strafbaren Weiterleiten von Bildern und Videos.

Die Broschüre informiert Eltern und Erziehungsverantwortliche über die möglichen Risiken, denen Kinder und Jugendliche in ihrem digitalen Alltag begegnen können.

Die Tipps und weiterführenden Empfehlungen der Polizei helfen dabei, Kindern einen sicherheitsbewussten Umgang mit vernetzten Medien aufzuzeigen und zu verhindern, dass junge Menschen Opfer einer Straftat werden.



1. RISIKEN IM MEDIENALLTAG

Das Internet eröffnet Welten, die auch Kinder und Jugendliche für sich entdecken. Doch neben vielen guten Internetseiten gibt es im Netz auch Bereiche, die für Kinder und Jugendliche ungeeignet sind: extremistische, pornografische oder gewaltverherrlichende Inhalte zum Beispiel. Daneben werden Kinder auch Opfer von Cybermobbing oder sexueller Anbahnung im Internet – oder fallen schlicht auf Netzbetrüger herein.

Unwissenheit und Unvorsichtigkeit machen aus ihnen aber auch Täter – beim Herunterladen von Musik aus illegalen Quellen beispielsweise oder beim Versand von strafbaren Inhalten. Eltern können ihre Kinder nicht zu 100 Prozent vor den Gefahren und Risiken des Medienalltags schützen, aber sie können diese begleiten und ihnen hilfreich zur Seite stehen – auch bei Online-Problemen.

Digitale Sicherheit für Groß und Klein

- › Internetfähige Geräte, insbesondere Smartphones, durch Antivirenprogramme und regelmäßige Systemupdates schützen.
- › Auf Datenschutz achten: Niemals persönliche Daten wie Adresse oder Geburtsdatum für alle sichtbar veröffentlichen.
- › Online-Accounts sichern: Für Internetkonten auch in Messenger-Diensten möglichst eine 2-Faktor-Authentisierung verwenden. Dabei wird neben dem Passwort zusätzlich z.B. die Eingabe eines Codes (verschickt auf ein anderes Gerät in Ihrem Besitz), ein Fingerabdruckscan oder ein USB-Token zur Identifikation gefordert.
- › Sicherere Passwörter oder den Fingerabdruckscan wählen.
- › Passwörter und Log in-Codes niemals teilen.
- › Zugriffe von Apps und anderen Anwendungen auf das Gerät immer beschränken.

TIPPS

- › Seien Sie Vorbild und helfen Sie Ihrem Kind, sich gefahrlos im Internet zu bewegen.
- › Zeigen Sie Interesse an den Internetaktivitäten Ihres Kindes und lassen Sie es nicht mit dem Internet allein. Gerade jüngere Kinder brauchen Erwachsene, um das Internet sicher entdecken zu können.
- › Machen Sie sich gemeinsam mit der technischen Handhabung und den Anwendungen im Internet vertraut.
- › Stellen Sie Regeln für den Umgang mit dem Internet auf (Beispiel unter www.mediennutzungsvertrag.de) und achten Sie auf deren Einhaltung. Nutzen Sie Kindersicherungen und Zeiteinstellungen an Routern oder Tablets, um die Nutzung einzuschränken.
- › Interessieren Sie sich auch für die virtuellen Freunde Ihres Kindes.
- › Bereiten Sie Ihr Kind auf jugendgefährdende Inhalte vor, wie Gewalt, Pornografie oder Rassismus: Vereinbaren Sie, solche Seiten sofort wegzuklicken.
- › Nutzen Sie vorhandene Sicherheitseinstellungen der Betriebssysteme. Achten Sie auch auf Warnungen vor Sicherheitslücken. Setzen Sie aktuelle Sicherheitsempfehlungen zeitnah um. Mehr dazu unter: www.polizei-beratung.de/sicherheitskompass
- › Zeigen Sie Ihrem Kind gute Kinderseiten und Angebote. Suchmaschinen für Kinder bieten umfassenden Jugendschutz: Eltern können bestimmte Websites einfach blocken.



Linkempfehlungen

www.polizei-beratung.de
www.polizeifuerdich.de
www.sicher-im-netz.de
www.polizei-praevention.de
www.klicksafe.de
www.irights.info

www.blindekuh.de
www.internet-abc.de
www.internauten.de
www.kikaplus.de
www.hanisauland.de



2. SMARTPHONE UND TABLET

Smartphone, Tablet und andere mobile Endgeräte stehen bei jungen Menschen hoch im Kurs. Was vielen aber nicht bewusst ist: Auch für diese Geräte gelten die gleichen Sicherheitsanforderungen wie für den Computer zu Hause. Weil mit Smartphones und Tablets überall und jederzeit im Internet gesurft werden kann, bieten sie viele Angriffspunkte für Schadsoftware und Phishing.

Gerade Kinder sind sich dieser Gefahren oft nicht ausreichend bewusst. Hinzu kommt, dass sie viele persönliche Daten auf den Smartphones sammeln, aber nicht entsprechend sichern. Dies ist besonders problematisch, wenn das Gerät verloren oder gestohlen wird.

Sicherheit in Messenger-Diensten

Code checken:

Niemals den Code zur Verifizierung des Messenger-Accounts teilen.

PIN einrichten:

Sichere PIN für den Account einrichten und wenn möglich die Verifizierung in zwei Schritten wählen.

Bild schützen:

Profilbild nur für Kontakte sichtbar machen.

Kontakte prüfen:

Vorsicht, wenn Freunde oder Bekannte unter einer neuen Nummer um einen Gefallen bitten. Es könnten Betrüger sein. Im Zweifel wende dich an deine Eltern oder rufe unter einer dir bekannten Nummer zurück.

Mehr Tipps gibt die Kampagne von Polizei und WhatsApp unter www.polizei-beratung.de

TIPPS

- › Besprechen Sie mit Ihrem Kind die Sicherheitsprobleme von Smartphones und Tablets.
- › Richten Sie gemeinsam die Sicherheitseinstellungen des Geräts ein. Installieren Sie ein Antivirenprogramm, das die Berechtigungen von Apps anzeigt.
- › Kinder sollten den Gerätesperrcode, die automatische Displaysperre oder die SIM/USIM-PIN aktivieren. Auch der Fingerabdruckscanner ist eine gute Sicherheitsmöglichkeit. Ein Wischcode allein schützt nicht ausreichend.
- › Installieren Sie eine Sicherheitsapp. Damit lässt sich ein verloren gegangenes Gerät orten und wiederfinden. Weiterhin können damit Daten aus der Ferne gelöscht und ein grundlegender Schutz vor Schadsoftware erreicht werden.
- › Sensibilisieren Sie Ihr Kind dafür, dass Passwörter geheim sind – auch vor besten Freunden.
- › Vereinbaren Sie mit Ihrem Kind, dass es keine Daten aus unsicheren Quellen herunterlädt. Es sollte nur App-Stores seriöser Anbieter nutzen. Deaktivieren Sie bei Android-Geräten die Einstellung „Unbekannte Quellen“. Deinstallieren Sie nicht genutzte Apps.
- › Führen Sie regelmäßig Systemupdates durch.
- › Lassen Sie Drittanbietersperren beim Provider einrichten. Diese schützen vor Abofallen durch unerlaubte Quellen.
- › Erklären Sie, dass Bluetooth nur bei Bedarf eingeschaltet werden sollte.
- › Nutzen Sie die Einstellungen für Kindersicherungen und deaktivieren Sie In-App-Käufe.
- › Überprüfen Sie regelmäßig die Sicherheitseinstellungen auf den Geräten Ihres Kindes.



Linkempfehlungen

www.bsi.bund.de
www.klicksafe.de
www.youngdata.de
www.handysektor.de
www.saferinternet.at



3. PROBLEME IN SOZIALEN NETZWERKEN

Die meisten Kinder nutzen soziale Netzwerke ganz selbstverständlich – zur Information und vor allem zur Kommunikation mit anderen. Problematisch ist dabei, dass jeder in sozialen Netzwerken auch vieles von sich selbst preisgibt. Dadurch können vertrauliche Informationen über eine Person in falsche Hände geraten. Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, aber auch Bilder, Videos oder Statusmeldungen („Bin gerade im Urlaub“) können von anderen verwendet werden, um einem zu schaden. Zwar ist den meisten Kindern durchaus bewusst, dass sie auch in sozialen Netzwerken vorsichtig mit vertraulichen Informationen umgehen sollen, sie müssen jedoch die Schutzmöglichkeiten des jeweiligen Netzwerks kennen. Eltern können diese Einstellungen gemeinsam mit den Kindern einrichten.

TIPPS

- › Informieren Sie sich z. B. im Internet über geeignete Netzwerke und unterstützen Sie Ihr Kind bei dessen Auswahl. Fragen Sie auch Bekannte nach ihren Erfahrungen und lassen Sie sich Funktionen erklären.
- › Beachten Sie die Altersbeschränkungen eines Netzwerks.
- › Informieren Sie sich in den AGB über Datenschutz.
- › Nehmen Sie sich Zeit, um Kinder immer wieder in sozialen Netzwerken zu begleiten. Denn diese sind dynamisch, Inhalte und Einstellungen können sich schnell ändern.
- › Wenn Sie Bezahlssysteme in einem Netzwerk nutzen, sollten Sie dort nie die Kredit- oder Bankdaten speichern. Kinder können auch über Guthaben-Karten sicher im Netz bezahlen.

Das sollte Ihr Kind wissen**Netzwerk-Account:**

- › Nutze die Privatsphäre-Einstellungen in einem Netzwerk. Diese können unterschiedlich sein und mehr oder weniger Schutz bieten.
- › Achte darauf, dass nur Freunde dein Profil, deine Daten oder deine Bilder einsehen können.
- › Überlege, ob du wirklich deinen kompletten Namen als Profilname verwenden willst.
- › Nutze sichere Passwörter, z. B. die Anfangsbuchstaben der Wörter aus einer Liedzeile und kombiniere diese mit Zahlen und Sonderzeichen.

Bildrechte:

- › Veröffentliche nur Bilder, an denen du selbst auch die Rechte hast (z. B. auf denen nur du zu sehen bist).
- › Nutze nie hochauflösende Bilder. Denn diese werden von Betrügern oft für Fake-Profile genutzt.

Anfragen:

- › Überlege bei jeder Freundschaftsanfrage, ob du diese annimmst. Füge nur Personen zu deinem Profil hinzu, die du auch aus dem realen Leben kennst, z. B. aus der Schule, dem Verein usw.
- › Prüfe Anfragen von Personen, die sich als Bekannte ausgeben. Frage bei anderen Freunden nach.

Weiterleitungen:

- › In den Netzwerken werden auch strafbare Inhalte verbreitet. Wenn du solche Bilder, Videos oder Symbole weiterleitest, kannst du dich auch strafbar machen. Überlege genau, welchen Inhalt du anderen weiter-schickst.
- › Wenn du unsicher bist, kannst du Inhalte dem Netzwerk oder anonym der Internet-Beschwerdestelle unter www.internet-beschwerdestelle.de melden.

Hassrede in den sozialen Netzwerken

In den sozialen Netzwerken werden immer wieder auch Bilder, Videos und Kommentare verbreitet, die gezielt ganze Menschengruppen oder einzelne Mitglieder dieser beleidigen. Dabei handelt es sich oft um Hassrede (auch Hate Speech genannt). Hassrede ist eine Form der Gewalt, die über Sprache und Bilder über die digitalen Medien verbreitet wird. Die Kommentare beleidigen und bedrohen Menschengruppen beispielsweise aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Religion oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung.

Verbreitet werden Inhalte, die unter anderem extremistisch, rassistisch, homophob, holocaustverleugnend oder gewaltverherrlichend sind. Hassgefüllte Äußerungen sind strafbar, wenn sie die Grenzen der freien Meinungsäußerung überschreiten und die Grenzen anderer verletzen. Oft werden solche Inhalte auch über Fake-Accounts verbreitet.

Einzelne Hassredner stacheln sich dabei oft gegenseitig an und rufen auch gezielt zur Gewalt gegen die von ihnen verachteten Menschen auf.

Gesetze schützen weltweit vor Formen der Diskriminierung und des Hasses. In Deutschland regelt das Grundgesetz, dass niemand aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung oder Behinderung diskriminiert werden darf.

Das sollte Ihr Kind wissen

- › Du musst Hassrede nicht tolerieren oder ignorieren. Eine Gegenreaktion ist auch ein wichtiges Signal an Täter. Aber auch andere Nutzerinnen und Nutzer können so sehen, dass solches Verhalten in den sozialen Netzwerken nicht hingegenommen wird.
- › Du kannst Hater im Netz nach einem Kommentar auch direkt ansprechen. Frage, warum solche beleidigenden Bemerkungen sein müssen. Du kannst auch nach Fakten für die Äußerungen fragen.
- › Du selbst solltest Hassredner im Netz aber nicht beleidigen oder provozieren. Das kann sie zu weiteren Kommentaren anstacheln.
- › Wenn du willst, kannst du selbst auch gegen die Hasskommentare argumentieren und Quellen für deine Behauptungen anführen.
- › Wichtig: du kannst Kommentare und ihre Verbreiter immer dem Netzbetreiber, der Internetbeschwerdestelle oder der Polizei melden. Das kannst du auch tun, wenn du unsicher bist, ob ein Inhalt strafbar ist.

**Rechtliche Aspekte**

Das Internet und soziale Netzwerke sind keine rechtsfreien Räume – es gelten Bestimmungen wie im realen Leben. Beachten Sie: Grundsätzlich sind Kinder unter 14 Jahren strafunmündig. Aber Kinder sind ab dem siebten bis 18. Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig – Zustimmung der Eltern vorausgesetzt.

§ 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (StGB)

„(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften 8 § 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter bestraft [...].“

Linkempfehlungen

www.zivile-helden.de
www.polizei-beratung.de
www.klicksafe.de
www.ights.info
www.mimikama.at
www.polizeifuerdich.de





4. CYBERMOBBING – EINE FORM DER GEWALT

Cybermobbing ist eine Art des Mobbing, bei der Täterinnen und Täter Internet und Smartphone zum Bloßstellen und Schikanieren ihrer Opfer nutzen. Viele Kinder und Jugendliche trauen sich in der scheinbar anonymen virtuellen Welt eher, andere anzugreifen, zu beleidigen oder bloßzustellen. Dabei gibt es einen fließenden Übergang von Spaß zur Gewaltausübung im Sinne von Mobbing. Häufig fehlen den Tätern das notwendige Unrechtsbewusstsein und die erforderliche Sensibilität für ihr Handeln.

Für Betroffene ist diese Form der Gewalt besonders folgenreich. Die Täter können rund um die Uhr aktiv sein, denn dank des Internets ist kein direkter Kontakt notwendig. Zudem können viele andere die Taten im Netz verfolgen, sie kommentieren oder unterstützen. Die Betroffenen haben dadurch teils

schwerwiegende psychische oder psychosomatische Probleme: Schlaf-, Lernstörungen, Schulangst, Nervosität, Schweigsamkeit bis hin zu Depression. Oft vertrauen sie sich weder Eltern noch anderen nahestehenden Personen an.

Häufig ist Cybermobbing Folge und Reaktion auf Inhalte in sozialen Netzwerken. Eine doppeldeutige Statusmeldung, ein unvorteilhaftes Bild oder ein unbedachter Kommentar können eine Angriffsfläche bieten. Nicht selten schaukeln sich anfänglich harmlose Kommentare zu systematischen Beleidigungen oder Bedrohungen hoch.

TIPPS

- › Wenn Ihr Kind von Cybermobbing betroffen ist, gehen Sie gemeinsam gegen den Vorfall vor. Planen Sie Ihre nächsten Schritte.
- › Beleidigende oder sogar bedrohliche E-Mails dürfen nicht toleriert werden. Kinder sollten aber nicht direkt auf beleidigende Nachrichten antworten, sondern Sie als Eltern und andere Vertrauenspersonen einbeziehen.
- › Speichern Sie verbreitete Bilder und den Chatverlauf z. B. durch Screenshots. Beachten Sie dazu auch die Hinweise auf Seite 41.
- › Informieren Sie auch die Schule: Viele Schulen haben bereits auf das Problem reagiert und Regeln im Umgang mit Cybermobbing erstellt.
- › Erstellen Sie Anzeige bei der Polizei je nach Schweregrad des Mobbing.
- › Bilder und Videos von Ihrem Kind, die ohne seine Zustimmung veröffentlicht wurden, sollten beim Netzwerk gelöscht werden. Der Netzwerkbetreiber kann dies vornehmen. Auch sogenannte Fake-Profile (die andere im Namen des Betroffenen erstellt haben) können aus dem Netzwerk entfernt werden. Weitere Informationen dazu erhalten Sie beim jeweiligen Netzwerkbetreiber. Strafbare Inhalte können auch der Internetbeschwerdestelle unter www.internet-beschwerdestelle.de gemeldet werden.
- › Bei strafbaren Inhalten wenden Sie sich an Ihre örtliche Polizeidienststelle.

Rechtliche Aspekte

Cybermobbing ist kein eigener Straftatbestand, aber darunter fallen verschiedene Straftatbestände. Dazu gehören z. B.:

§ 186 Strafgesetzbuch (StGB)

Üble Nachrede

„Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)

Beleidigung

„Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 187 Strafgesetzbuch (StGB)

Verleumdung

„Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Das sollte Ihr Kind wissen

- › Du musst Mobbing nicht allein durchstehen. Vertraue dich an anderen an. Neben Eltern und Freunden können das vielleicht auch deine Lehrer sein.
 - › Fake-Accounts, die ein anderer in deinem Namen erstellt hat, können beim Netzbetreiber gelöscht werden.
 - › Versuche nicht, auf die Beleidigungen zu reagieren. Den Mobber kannst du auch auf eine „Ignorieren“-Liste setzen. Zusätzlich kannst du deine Mobilnummer, deinen Nickname und deinen Mailaccount ändern.
 - › Bilder und Videos von dir, die ohne deine Erlaubnis veröffentlicht werden, sollten gelöscht werden. Das kann der Netzbetreiber vornehmen.
- Damit keine weiteren unerwünschten Fotos oder Videos von dir ins Netz geladen werden, können deine Eltern über einen Anwalt eine Unterlassungsverpflichtungserklärung gegen den Cybermobber erwirken.
- › Erstatte eine Anzeige bei der Polizei. Dafür ist es wichtig, das Mobbing zu dokumentieren. Halte nach Möglichkeit fest, wer zu welcher Zeit ein Foto, Video, eine Beleidigung, Nötigung oder Bedrohung verbreitet hat. Mache einen Screenshot und speichere Chat-Unterhaltungen von Messenger-Diensten ab.
 - › Wenn du Hilfe brauchst, kannst du dich online an www.juuuport.de wenden.

**Linkempfehlungen**

www.polizei-beratung.de/cybermobbing
www.polizeifuerdich.de
www.saferinternet.at
www.nummergegenkummer.de
www.jugendschutz.net
www.klicksafe.de
www.juuuport.de



5. CYBERGROOMING: SEXUELLE BELÄSTIGUNG IM NETZ

Die meisten Kinder und Jugendlichen nutzen das Internet vor allem, um mit anderen zu kommunizieren – sei es im Chat oder über soziale Netzwerke. Doch bei der Kommunikation lauern Gefahren, die junge Menschen oft unterschätzen. Beim sogenannten Cybergrooming bahnen Erwachsene über das Internet Kontakt zu Kindern an, um sie sexuell zu belästigen. Sie geben sich dabei beispielsweise in Chatforen, als Gleichaltrige aus.

Das Ziel: Sie wollen Kinder dazu überreden, z. B. per WhatsApp oder Skype zu kommunizieren. Auf diesem Weg können sie Kinder eher dazu bringen, Nacktaufnahmen usw. zu versenden.

Die Täterinnen und Täter bauen oft eine emotionale, leicht manipulierbare Beziehung zu den Kindern auf, die in einer (sexuellen) Erpressung, Nötigung oder gar Missbrauch enden kann.

Die Gefahr für sexuelle Belästigung im Internet kann aber auch durch das Verhalten der jungen Internetnutzer erhöht werden. Freizügige Bilder, die beispielsweise aus Imponiergehabe öffentlich ins Internet eingestellt werden, können von Fremden gesehen werden – und dadurch ein Anlass für Belästigungen sein.

TIPPS FÜR ELTERN

1. Kinder begleiten: Suchen Sie mit Ihren Kindern geeignete Internetangebote aus, bieten Sie altersgemäße Hilfe bei der Nutzung dieser Angebote, vermitteln und vereinbaren Sie Sicherheitsregeln.
2. Schwierigkeiten besprechen: Anfeindungen, Belästigungen oder problematische Inhalte können Kinder und Jugendliche belasten und überfordern. Haben Sie ein offenes Ohr für „Online-Probleme“.
3. Auffälligkeiten und Verstöße melden: Sichern Sie Beweise für jugendgefährdende und strafbare Inhalte im Internet und wenden Sie sich damit an die Seiten-Betreiber, die Polizei oder an die Meldestellen: hotline@jugendschutz.net und www.internet-beschwerdestelle.de

Sie können sich auch immer direkt an die Onlinewachen der Länder wenden unter:
www.bka.de/DE/KontaktAufnehmen/Onlinewachen/onlinewachen_node.html

Rechtliche Aspekte

Wer ein Kind im Internet auf sexualisierte Art und Weise anspricht, kann bestraft werden.

§ 176 (StGB) Sexueller Missbrauch von Kindern

„(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind + vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht [...].“

Linkempfehlungen

www.missbrauch-verhindern.de

www.klicksafe.de

www.internet-beschwerdestelle.de

www.nummergegenkummer.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

Das sollte Ihr Kind wissen

- › Sei geizig mit Informationen: Gib bei der Anmeldung im Chat oder in einem sozialen Netzwerk nur das Nötigste preis. Verwende möglichst ein Pseudonym, statt deines realen Namens. Achte darauf, dass das Pseudonym dein Alter nicht verrät, provozierend oder anziehend wirkt (z. B. „süße-Maus13“).
- › Schalte grundsätzlich deine Webcam aus. Du kannst sie schnell wieder einschalten, wenn du mit Freunden chattest, die du auch aus dem realen Leben kennst.
- › Stelle nie deine Kontaktdaten (Handynummer, Adresse) ins Netz.
- › Verrate einer Internetbekanntschaft nie deine Adresse oder deinen momentanen Aufenthaltsort.
- › Schütze deine Daten und mach dein komplettes Profil nur für echte Freunde sichtbar.
- › Stelle nur Fotos von dir ein, auf denen du nicht gleich zu erkennen bist. Sende auch keine freizügigen Fotos von dir an Freunde. Wenn du selbst freizügige Bilder von anderen bekommst, verbreite diese nicht weiter, sondern stehe dem Opfer schützend zur Seite.
- › Bleib misstrauisch, denn du weißt nie, wer wirklich hinter einer Internetbekanntschaft steckt. Nimm Fremde nicht als Freunde an.
- › Klicke nicht auf unbekannte Links.
- › Triff dich mit Internetbekanntschaften nie allein. Nimm beispielsweise einen Freund mit und wähle immer einen öffentlichen Ort.
- › Brich sofort den Kontakt ab, wenn du unangenehme Nachrichten, Fotos oder Beiträge bekommst. Melde solche Inhalte und den User sofort dem Netzbetreiber. Rede darüber mit einer Person deines Vertrauens.



6. BETRUG IM INTERNET

Betrüger sind überall aktiv, insbesondere im Internet. Beim Surfen stoßen Minderjährige häufig auf vermeintliche Gratisangebote wie scheinbar kostenlose Gewinnspiele. Doch wer seine Daten hinterlässt, sich womöglich als volljährig ausgibt, kann sehr schnell eine hohe Rechnung erhalten. Kommt diese später als 14 Tage, ist das Widerrufsrecht erloschen und der Vertrag somit gültig.

Auch beim Online-Einkauf können Minderjährige wie Erwachsene Opfer eines Warenbetrugs werden – sie bezahlen Ware, die sie nicht erhalten.

Fakt ist: In einem bestimmten Umfang können Kinder und Jugendliche ohne Zustimmung der Eltern Waren bestellen und kaufen (gemäß dem sog. Taschengeldparagrafen). Dies gilt in der Regel nicht für Geschäfte mit dauerhafter Bindung wie Abonnements. In solchen Fällen kommt solange kein Kaufvertrag zustande, bis die Eltern dem zugestimmt haben.

Grundsätzlich sind Kinder bis sieben Jahre nicht geschäftsfähig, unter 18-Jährige sind beschränkt geschäftsfähig.

Weitere Informationen erhalten Eltern auch bei Verbraucherzentralen.

TIPPS

- › Grundsätzlich gilt: Je verlockender ein Angebot ist, desto misstrauischer sollten Sie und Ihre Kinder sein!
- › Achten Sie auf die Kosten: Deutsche Anbieter von Internetseiten müssen Bezahlinhalte mittels eines deutlich erkennbaren Buttons kennzeichnen. Bei einem Abonnement muss auf der Internetseite neben dem Preis deutlich auch die Mindestlaufzeit genannt werden. Dies gilt jedoch nicht für Angebote auf ausländischen Servern.
- › Zur Überprüfung eines Online-Angebots hilft auch ein Blick in Diskussionsforen im Internet.
- › Zahlen Sie niemals per Vorkasse Geld an Ihnen unbekannte Anbieter.
- Nutzen Sie sichere Zahlungswege, z. B. Überweisungen auf Girokonten. Seriöse Internetportale stellen Bezahlmöglichkeiten zur Verfügung, die Ihr Geld schützen.
- › Erste Hilfe bei Betrugsverdacht: Speichern Sie alle E-Mails als Beweis. Fertigen Sie von der Internetseite einen Screenshot an. Heben Sie Überweisungsbelege usw. auf. Machen Sie, wenn noch möglich, bereits geleistete Zahlungen rückgängig und erstatten Sie Anzeige bei der Polizei.
- › Lassen Sie sich nicht durch Drohungen mit Mahnverfahren oder hohen Kosten einschüchtern. Informieren Sie sich bei Verbraucherzentralen, einem Fachanwalt oder im Internet über Ihre rechtlichen Möglichkeiten.

Linkempfehlungen

www.polizei-beratung.de/fake-shops
www.internet-abc.de
www.klicksafe.de
www.polizei-beratung.de/abofallen
www.verbraucherzentrale.de

Rechtliche Aspekte

Kinder unter sieben Jahren, sind grundsätzlich geschäftsunfähig, d. h. sie dürfen keinerlei Geschäfte oder Verträge abschließen. Ab dem siebten bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder und Jugendliche beschränkt geschäftsfähig. Sollten sie z. B. einen Kauf tätigen, ist dieser erst mit der Zustimmung der Eltern gültig.

§ 110 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln („Taschengeldparagraph“)

„Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.“

§ 263 Strafgesetzbuch (StGB)

Betrug

„(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren [...].“





7. PC-SPIELE

PC-Spiele üben auf Kinder, vor allem auf Jungen, eine ungeheure Faszination aus. Gerade Jugendliche sind aber oft von Spielen fasziniert, die nicht altersgemäß sind. Problematisch werden PC-Spiele, wenn sie jugendgefährdende oder gewaltverherrlichende Inhalte transportieren oder wenn exzessives Spielen zu Realitätsverlust oder Sucht führt. Der Gesetzgeber hat daher ein Regelwerk geschaffen, das Minderjährige vor den Folgen nicht altersgemäßer oder jugendgefährdender Spiele schützen soll.

Totales Verbreitungsverbot:

PC-Spiele, die gegen Normen des Strafgesetzbuches verstoßen, weil sie z. B. gewaltverherrlichende Inhalte transportieren, dürfen weder hergestellt noch verbreitet werden, sie können per gerichtlichem Beschluss

bundesweit beschlagnahmt werden. Die Verbreitung solcher – insbesondere an Personen unter 18 Jahren – ist strafbar.

Handelsbeschränkung, Werbe- und Abgabeverbot an Jugendliche:

PC-Spiele, die zwar nicht gegen Normen des Strafgesetzbuches verstoßen, aber Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung gefährden, dürfen nur an Erwachsene abgegeben werden. Solche Spiele dürfen Kindern unter 18 Jahren nicht zugänglich gemacht werden.

Ohne Werbebeschränkung, Abgabe gemäß Alterskennzeichnung an Minderjährige:

Spiele mit Alterskennzeichnung dürfen gemäß der Auszeichnung an Minderjährige abgegeben werden.

TIPPS

- › Achten Sie auf die Alterskennzeichnung: Prüfen Sie unter www.usk.de, ob ein Spiel für die Altersgruppe Ihres Kindes freigegeben ist.
- › Informieren Sie sich über unterschiedliche Plattformen, Spielarten (Genres) und Spiele.
- › Machen Sie Ihr Kind auf Gesetze zum Jugendschutz und zum Urheberrecht aufmerksam. Handeln Sie auch selbst danach.
- › Achten Sie auf Phishingmails von angeblichen Spieleherstellern oder von inoffiziellen Spieleforen. Betrüger versuchen so an Daten zu gelangen.
- › Kaufen Sie keine Freischaltcodes für Spiele aus unbekannten Quellen. Täter fälschen oder stehlen diese, um Geld zu erbeuten.

Linkempfehlungen

www.spieleratgeber-nrw.de
www.spielbar.de
www.usk.de

Rechtliche Aspekte

§ 18 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Liste jugendgefährdender Medien

„(1) Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundeszentrale nach Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste (Liste jugendgefährdender Medien) aufzunehmen. 2. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden [...].“



§ 131 Strafgesetzbuch (StGB)

Gewaltdarstellung

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

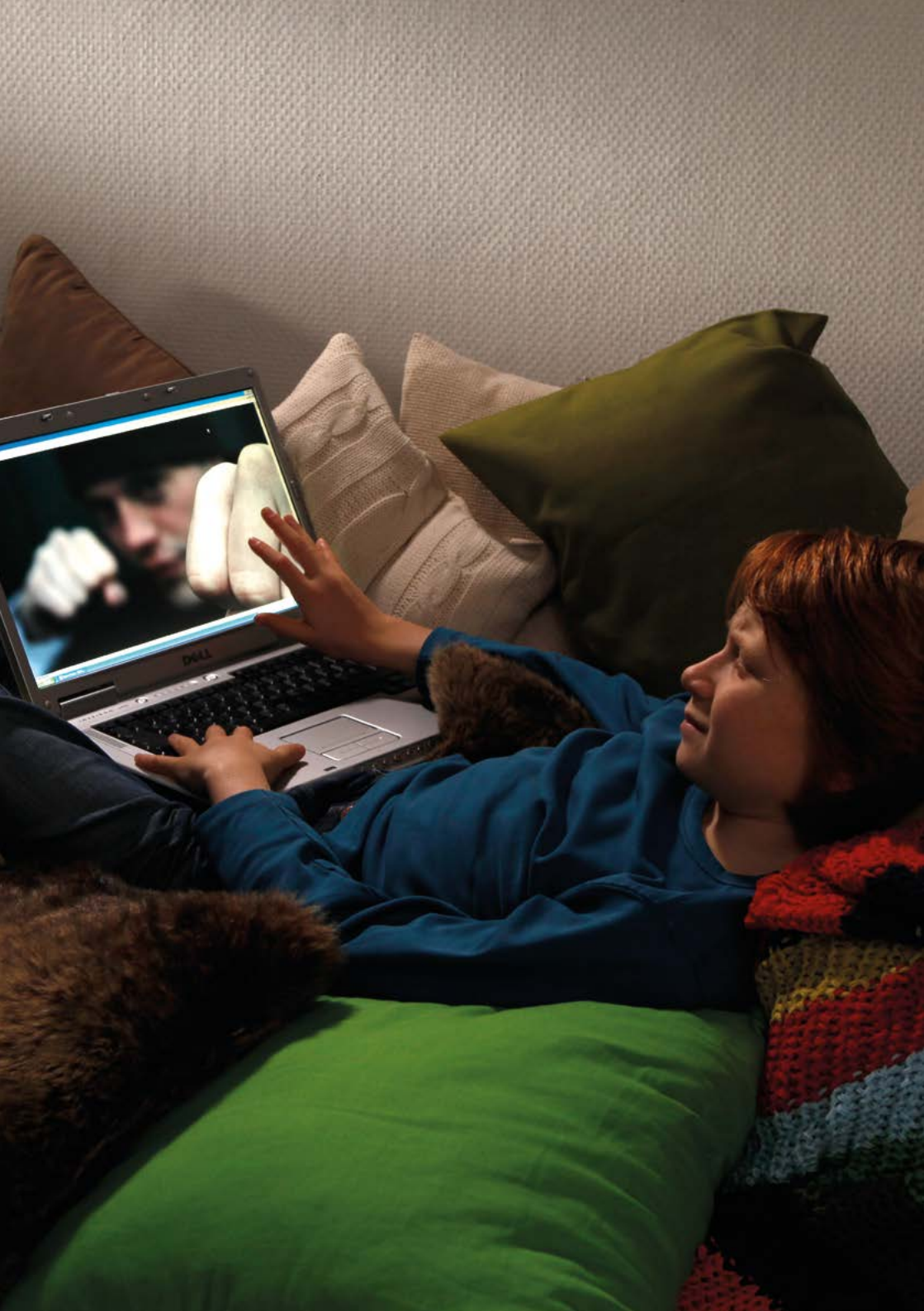
1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
 - a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,
 - b) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
2. einen in Nummer 1 bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt [...].“

§ 108b Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtswahrnehmung erforderliche Informationen

„(1) Wer

1. in der Absicht, sich oder einem Dritten den Zugang zu einem nach diesem Gesetz geschützten Werk oder einem anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen, eine wirksame technische Maßnahme ohne Zustimmung des Rechtsinhabers umgeht [...] und dadurch wenigstens leichtfertig die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiern, wird, [...] mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft [...].“



8. VERBOTENE INHALTE IM INTERNET

Gewaltverherrlichung, extremistische Parolen, Kinderpornografie – im Internet begegnen Kindern und Jugendlichen nicht nur gute Seiten. Dank mobiler Endgeräte ist es leicht, an solche Inhalte zu kommen oder diese von Smartphone zu Smartphone zu verbreiten. Vielen ist nicht bewusst, dass sie sich dadurch strafbar machen können.

Verboten ist es, extremistische (rechts- oder linksextremistische oder islamistische) Inhalte zu verbreiten, die gegen Minderheiten hetzen, zum Hass oder zur Gewalt gegen sie auffordern. Auch das Verwenden von Kennzeichen und Symbolen verfassungswidriger Organisationen ist nicht erlaubt.

Die Herstellung und Verbreitung von Medien, die grausame oder unmenschliche Gewalttaten zeigen, ist ebenfalls illegal. Dieses Verbot beinhaltet auch die Verherrlichung von Gewalt und Krieg sowie die Verletzung der Menschenwürde beispielsweise durch Bilder von realen Hinrichtungen oder entstellten Personen.

Verbreitung von Kinderpornografie zwischen Kindern und Jugendlichen

Beim Surfen oder über Freunde kommen Kinder auch mit Pornografie oder Kinderpornografie in Kontakt. Unter Kinderpornografie werden Darstellungen verstanden, die den sexuellen Missbrauch von Personen unter 14 Jahren zeigen. Unter Jugendpornografie werden pornografische Darstellungen zusammengefasst, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von 14 bis 17 Jahren zeigen. Dazu gehören in beiden Fällen auch Abbildungen eines ganz oder teilweise unbedeckten Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Bei Kindern sind auch Aufnahmen gemeint, die unbedeckte Geschlechtsteile oder das Gesäß in sexuell aufreizender Art zeigen.

Strafbar ist der Besitz, das Sich-Verschaffen, Herstellen oder die Verbreitung von Bildern oder Filmaufnahmen, aber auch von Schriften und zeichnerischen Darstellungen von sexuellen Handlungen an und von Kindern.

Kinder und Jugendliche können zum einen über „Sexting“ an kinder- oder jugendpornografische Darstellungen gelangen. Manche suchen auch bewusst nach solchen Inhalten im Internet oder in sozialen Netzwerken und leiten diese an Gleichaltrige weiter.

Kampagne gegen Missbrauchsdarstellungen

Die polizeiliche Kampagne unter www.soundswrong.de klärt Erwachsene und Kinder über die strafbare Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen auf.



TIPPS

- › Erklären Sie Ihrem Kind, dass es im Internet auch verbotene und jugendgefährdende Inhalte gibt.
- › Suchen Sie geeignete Internetangebote aus und bieten Sie Hilfe bei der Nutzung dieser an.
- › Vereinbaren Sie Sicherheitsregeln.
- › Haben Sie ein offenes Ohr für Online-Probleme, denn Anfeindungen, Belästigungen oder problematische Inhalte können Kinder belasten und überfordern.
- › Melden Sie Auffälligkeiten, wie jugendgefährdende oder strafbare Inhalte im Internet, dem Seitenbetreiber, der Polizei oder den Meldestellen: hotline@jugendschutz.net oder unter www.internet-beschwerdestelle.de

Folgen von Sexting unter jungen Menschen

Der Begriff „Sexting“ setzt sich aus den Wörtern „Sex“ und „texting“ (engl. für das Schreiben von Nachrichten) zusammen. Dabei versenden auch junge Menschen erotische Fotos, Videos oder Nachrichten über Mail oder Messenger an den eigenen Freund oder die Freundin. Das Problem: Solche Inhalte können schnell beispielsweise über WhatsApp-Gruppen verbreitet werden. Dies geschieht oft dann, wenn eine Beziehung auseinandergeht. Wenn solche intime Inhalte verbreitet werden, kann das schwerwiegende persönliche Folgen für die Betroffenen haben und beispielsweise auch zu Cybermobbing führen.

Grundsätzlich ist es nicht verboten, intime Fotos oder Videos von sich selbst zu erstellen und in einer Partnerschaftlichen Beziehung an andere weiterzuleiten. Damit müssen alle Beteiligten einverstanden sein. Aber Sexting kann auch strafbar sein.

Wenn über Sexting sexuelle Darstellungen von Kindern (bis 13 Jahre) verbreitet werden, ist das ausnahmslos verboten. Es würde sich um Missbrauchsdarstellungen handeln. Bei Jugendlichen macht der Gesetzgeber eine Ausnahme: Wenn sich 14- bis 17-Jährige gegenseitig einvernehmlich Nacktfotos zusenden, kann es als nicht strafbar gewertet werden. Wenn allerdings eine der beiden Seiten zunächst einvernehmlich zugeschickte Nacktfotos an andere verschickt oder im Internet veröffentlicht, ist das eine Straftat.

Zusätzlich kann sich auch die Person strafbar machen, die das Bild oder Video ursprünglich aufgenommen hat, wenn es pornografische Elemente enthält. Pornografisch sind beispielsweise Bilder, die primär Geschlechtsorgane oder direkte sexuelle Handlungen zeigen.

Das sollte Ihr Kind wissen

- › Sei sehr bedacht, wenn du Bilder oder Videos von dir an andere weiterleitest. Nach einem Streit könnten sie weiterverbreitet werden.
- › Lasse dich nicht unter Druck setzen, wenn ein Freund oder eine Freundin freizügige Bilder von dir verlangt. Das ist kein Liebesbeweis.
- › Denke daran: Einmal im Internet veröffentlichte Inhalte lassen sich nur schwer wieder löschen.
- › Verbreite auch du keine Bilder von anderen weiter. Du könntest dich strafbar machen.
- › Wende dich an Eltern oder an eine Vertrauensperson, wenn jemand Bilder oder Videos von dir gegen dein Einverständnis verbreitet. Dabei kann es sich um eine Straftat handeln. Dagegen solltest du dich wehren und gemeinsam Anzeige bei der Polizei erstatten.
- › Hilfe bekommst du auch unter www.nummergegenkummer.de

Rechtliche Aspekte**§ 130 Strafgesetzbuch (StGB)****Volksverhetzung**

„(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, 1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft [...].“

§ 131 Strafgesetzbuch (StGB)**Gewaltdarstellung**

„Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, b) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet [...].“

§ 184 Strafgesetzbuch (StGB)**Verbreitung pornographischer Inhalte**

„(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) 1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht, 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht [...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft [...].“

§ 184b (StGB)**Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte**

„(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer 1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat: a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind), b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes [...].“

Linkempfehlungen

www.soundswrong.de
www.verfassungsschutz.de
www.polizei-beratung.de/fazukinderpornografie
www.jugendschutz.net



9. PERSÖNLICHKEITS- UND URHEBERRECHT

Musik, Filme, Bilder – das Internet ist auch eine Fundgrube für Daten aller Art. Das zieht Kinder an: Sie laden Musik oder Videos herunter, kopieren Texte oder stellen selbst solche ins Netz. Doch nicht alle Inhalte, die online verfügbar sind, dürfen auch in jeder Form genutzt oder verbreitet werden. Hinzu kommt, dass gerade Jugendliche schnell Mittel und Wege finden, um illegal an Inhalte zu kommen. Nicht selten werden diese illegal heruntergeladen, auf Schulhöfen getauscht oder beispielsweise über soziale Netzwerke verbreitet.

Problematisch ist, dass jungen Menschen oft nicht bewusst ist, dass sie nicht nur mit ihren persönlichen Daten vorsichtig umgehen sollten, sondern auch mit den Daten anderer.

Dabei geht es nicht nur um Filme oder Bilder, die illegal aus dem Internet heruntergeladen werden, sondern vor allem um Aufnahmen aus dem Freundes- und Bekanntenkreis. Gerade wenn auf den verbreiteten Bildern und Videos andere in peinlichen oder beleidigenden Situationen gezeigt werden, kann aus scheinbar harmlosem Spaß schnell strafbares Verhalten werden.

TIPPS

- › Heimliche Film- und Bildaufnahmen von Dritten sind nicht erlaubt – deren Veröffentlichung im Internet ist strafbar.
- › Achten Sie grundsätzlich darauf, für welche Nutzung Inhalte Dritter freigegeben sind. Veränderungen der Inhalte sind dabei ausgeschlossen.
- › Setzen Sie Verlinkungen auf interessante Inhalte anderer Webseiten statt diese zu kopieren. Dazu müssen Sie sich die Erlaubnis des Seitenbetreibers einholen und eine Quelle angeben.
- › Beachten Sie: Illegale Downloads enthalten oft Schadsoftware oder können zivilrechtliche Forderungen der Rechteinhaber nach sich ziehen.
- › Wenn persönliche Daten, Bilder oder Texte von Ihnen oder Ihrem Kind illegal verbreitet werden: Sichern Sie alle Seiten durch Screenshots und machen Sie den Verbreiter auf Ihre Rechte aufmerksam.
- › Setzen Sie dem Verbreiter Fristen, innerhalb derer Ihre Inhalte von seinen Seiten, Profilen usw. entfernt werden müssen. Geschieht dies nicht, können Sie bei einem Netzwerkbetreiber oder einem Provider beantragen, dass die Daten gelöscht werden. Je nach Betreiber sind die Voraussetzungen dafür allerdings unterschiedlich.
- › Wenden Sie sich an die Polizei und erstatten Sie Anzeige. Dies ist besonders wichtig, wenn Ihre Daten womöglich für andere Zwecke missbraucht werden (z. B. Betrug) könnten.
- › Informieren Sie Ihre Familie und Ihre Freunde, wenn falsche Accounts in Ihrem Namen kursieren. Täter nutzen solche oft für Mobbing oder Betrug.

Rechtliche Aspekte

§ 201a Strafgesetzbuch (StGB)

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,
4. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht [...].“

§ 33 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG)

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.
(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

§ 106 Urheberrechtsgesetz (UrhG) Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

„(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.“

Linkempfehlungen

www.polizei-beratung.de

www.iriights.info

www.polizei-praevention.de

www.klicksafe.de

www.bsi.bund.de

ANSPRECHPARTNER DER POLIZEILICHEN KRIMINALPRÄVENTION

Landeskriminalamt

Baden-Württemberg

Polizeiliche Kriminalprävention
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
Tel.: 07 11/54 01-0, -34 58
E-Mail: praevention@polizei.bwl.de
www.polizei-bw.de

Bayerisches Landeskriminalamt

Polizeiliche Kriminalprävention
Maillingerstraße 15
80636 München
Tel.: 0 89/12 12-0, -41 44
E-Mail: blka.sg513@polizei.bayern.de
www.polizei.bayern.de

Polizei Berlin Landeskriminalamt

Zentralstelle für Prävention
Columbiadamm 4
10965 Berlin
Tel.: 0 30/46 64 -97 91 14
E-Mail: lkapraev@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Polizeipräsidium

Land Brandenburg

Polizeiliche Kriminalprävention
Kaiser-Friedrich-Str. 143
14469 Potsdam
Tel.: 03 31/2 83 -42 60
E-Mail: polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de
www.polizei.brandenburg.de

Polizei Bremen

Zentrale Polizeiliche Prävention
Am Wall 195
28195 Bremen
Tel.: 04 21/3 62 -1 90 03
E-Mail: praeventionszentrum@polizei.bremen.de
www.polizei.bremen.de

Landeskriminalamt Hamburg

Polizeiliche Kriminalprävention
Postfach 60 02 80
22202 Hamburg
Tel.: 0 40/42 86 -7 07 07
E-Mail: kriminalpraevention@polizei.hamburg.de
www.polizei.hamburg

Hessisches

Landeskriminalamt

Prävention
Hölderlinstraße 1–5
65187 Wiesbaden
Tel.: 06 11/83-0, -84 85
E-Mail: OE40.hlka@polizei.hessen.de
www.polizei.hessen.de

Landeskriminalamt

Mecklenburg-Vorpommern

Polizeiliche Kriminalprävention
Retgendorfer Straße 9
19067 Rame
Tel.: 0 38 66/64-0, -61 11
E-Mail: praevention@lka-mv.de
www.polizei.mvnet.de

Landeskriminalamt

Niedersachsen

Dezernat FPJ – Zentralstellen
Forschung, Prävention, Jugend
Am Waterloo-Platz 11
30169 Hannover
Tel.: 05 11/2 62 62-0, -12 03
E-Mail: fpj@lka.polizei.niedersachsen.de
www.polizei.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Polizeiliche Kriminalprävention
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 02 11/9 39-0, -3208
E-Mail: vorbeugung@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

Landeskriminalamt

Rheinland-Pfalz

Polizeiliche Prävention
Valenciaplatz 1–7
55118 Mainz
Tel.: 0 61 31/65-0
E-Mail: LKA.LS3.MA@polizei.rlp.de
www.polizei.rlp.de

Landespolizeipräsidium Saarland

Polizeiliche Kriminalprävention
Graf-Johann-Straße 25–29
66121 Saarbrücken
Tel.: 06 81/9 62-0, -28 68
E-Mail: lpp20-kriminalpraevention@polizei.slpol.de
www.saarland.de/polizei.htm

Landeskriminalamt

Landeskriminalamt Sachsen

Polizeiliche Kriminalprävention
Neuländer Straße 60
01129 Dresden
Tel.: 0351/855-0, -2309
E-Mail: praevention.lka@
polizei.sachsen.de
www.polizei.sachsen.de

Landeskriminalamt

Sachsen-Anhalt

Polizeiliche Kriminalprävention
Lübecker Straße 53-63
39124 Magdeburg
Tel.: 0391/250-0, -2440
E-Mail: praevention.lka@
polizei.sachsen-anhalt.de
www.polizei.sachsen-anhalt.de

Landespolizeiamt

Schleswig-Holstein

Polizeiliche Kriminalprävention
Mühlenweg 166
24116 Kiel
Tel.: 0431/160-0, -65555
E-Mail: kiel.lpa132@polizei.landsh.de
www.polizei.schleswig-holstein.de

Landespolizeidirektion

Thüringen

Melchior-Bauer-Straße 5
99092 Erfurt
Tel.: 0361/5743-16218
Tel.: 0361/662-0, -3171
E-Mail: praevention.lpd@
polizei.thueringen.de
www.thueringen.de/th3/polizei

Bundespolizeipräsidium

Polizeiliche Kriminalprävention
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 0331/97997-0
E-Mail: kriminalpraevention@
polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

Bundeskriminalamt

Polizeiliche Kriminalprävention (IZ 34)
65173 Wiesbaden
Tel.: 0611/55-18034, -18068
E-Mail: iz34-propk@bka.bund.de
www.bka.de

IMPRESSUM

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, insbesondere eine Reproduktion oder Vervielfältigung – auch in den elektronischen Medien – bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Herausgeber

Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
www.polizei-beratung.de

Redaktion

Martina Plackmann
Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes

Fotos

Wolfgang Schmidtberger
(Titel; S. 4; 6; 9; 10; 13; 14; 19; 26; 30,
33; 34; 36; 38; 44)
Lev Dolgachov (S. 20)
Rawpixel Ltd. (S. 25)

Gestaltung

Oscar Charlie GmbH, Stuttgart

Druck

Bonifatius GmbH
Druck Buch Verlag
Karl-Schurz-Str. 26
33100 Paderborn

Stand

07/2024